

Anlage

Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne (CoronaVO EQ) in der Fassung vom 18.11.2020

I.

Die folgenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstöße gegen Ge- oder Verbote in der CoronaVO EQ sind wie folgt zu ahnden:

| Verstoß | Adressat | Bußgeldrahmen in Euro | Regelsatz in Euro |
|---|--|------------------------------|--------------------------|
| Unterlassung oder Unterbrechung der häuslichen Absonderung (§ 4 Nr. 1 i.V.m § 1 Abs. 1 S. 1 CoronaVO EQ) | Ein- und Rückreisende aus Risikogebieten | 500-10.000 | 650 |
| Unterlassung des unverzüglichen Begebens in Häuslichkeit oder Unterkunft (§ 4 Nr. 1 i.V.m § 1 Abs. 1 S. 1 CoronaVO EQ) | Ein- und Rückreisende aus Risikogebieten | 150-3.000 | 200 |
| Empfangen von Besuch (§ 4 Nr. 2 i.V.m § 1 Abs. 1 S. 2 CoronaVO EQ) | Ein- und Rückreisende aus Risikogebieten | 300-5.000 | 400 |
| Unterlassung der unverzüglichen Kontaktaufnahme mit Behörde bei Quarantänepflicht (§ 4 Nr. 3 i.V.m § 1 Abs. 2 S. 1, auch in Verbindung mit S. 2, CoronaVO EQ) | Ein- und Rückreisende aus Risikogebieten | 300-3.000 | 400 |
| Ausstellen einer Bescheinigung mit unwahren Angaben hinsichtlich der | Dienstherr, Arbeitgeber, Auftraggeber | 500-10.000 | 1.000 |

| Verstoß | Adressat | Bußgeldrahmen in Euro | Regelsatz in Euro |
|---|--|------------------------------|--------------------------|
| dringenden Erforderlichkeit und Unabdingbarkeit bei Tätigkeit zur Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens (§ 4 Nr. 4 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b CoronaVO EQ) | | | |
| Ausstellen einer Bescheinigung mit unwahren Angaben hinsichtlich der zwingenden Notwendigkeit (§ 4 Nr. 4 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 S. 1 Nr. 1 Buchst. a) sowie Buchst. c) bis f) zweiter Halbsatz oder Nr. 5 CoronaVO EQ) | Dienstherr, Arbeitgeber, Auftraggeber, Bildungseinrichtung | 500-10.000 | 1.000 |

II.

In dem vorstehenden Bußgeldkatalog werden Bußgeldrahmen und Regelsätze für die Bußgeldhöhe bei vorsätzlicher Begehungsweise und einem Erstverstoß genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu erreichen.

Die Regelsätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 S. 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls innerhalb der Bußgeldrahmens erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung der konkreten Geldbuße erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dies ist in der Regel die nach § 36 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 OWiG i.V.m. § 2 OWiZuVO i.V.m. § 15 LVG zuständige untere Verwaltungsbehörde als Bußgeldbehörde.

Bei der Festsetzung der Bußgeldhöhe ist unter anderem zu berücksichtigen:

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat, sich uneinsichtig zeigt, in besonders rücksichtsloser Weise handelt oder
- ob ein Wiederholungsfall vorliegt.

Bei fahrlässiger Begehung ist der Bußgeldrahmen und der jeweilige Regelsatz zu halbieren (vgl. § 17 Abs. 2 OWiG).

Es ist zu berücksichtigen, ob ein Erstverstoß oder ein Folgeverstoß vorliegt. Im Wiederholungsfalle kann nach § 17 OWiG, § 73 Abs. 2 IfSG eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.